



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Hauptstelle

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
HGR-68/00 ST 8.3
Dr.Pf/Str

Klappe
464/472

Datum
13. Januar 2000

Betrifft:

Biozid-Produkte-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ 600.614/3-V/2/98 vom 23. März 1998 übermitteln wir Ihnen 25 Kopien der im Betreff genannten Stellungnahme zur gefälligen Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

i.A.

Anlage





Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

Bundesministerium für Umwelt
Jugend und Familie
Sektion I

Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen
17 4541/6-I/7/99

Ihr Schreiben vom
16.08.99

Unser Zeichen
HGD-1187/99
HGR-2654/99 ST 8.3
Dr.Pf/Str

☒ Klappe
472

Datum
17. November 1999

Betrifft:

**Bundesgesetz, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz
Erlassen wird und mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 –
LMG 1975, BGBl Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz
1996 – GhemG 1996, BGBl I Nr. 53/1997, geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich, zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Gesetzesvorhaben und seine Regelungsabsicht werden begrüßt. Aus dem Blickwinkel des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit von ArbeitnehmerInnen ist sehr positiv hervorzuheben, daß auch die Verwendung von Biozid-Produkten in den Regelungsbe-
reich des Gesetzes fallen soll. Gleiches gilt für den Umstand, daß das Konzept auf ein Registrierungs-/Zulassungsverfahren sowie auf Meldepflichten abstellt.

Da der Umgang mit Biozid-Produkten häufig durch ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Beschäftigung erfolgt, sind die vorgeschlagenen Regelungen auch für den Arbeitnehme-
rinnenschutz von großer Bedeutung.

Zu den Verweisungen auf chemikalienrechtliche Bestimmungen:

Im Entwurf wird häufig auf Bestimmungen des ChemG 1996 oder der geplanten ChemV verwiesen. Da sich das Chemikalienrecht naturgemäß auf chemische Stoffe und Zubereitungen und auf die bei diesen zutreffenden sachlichen Aspekte bezieht, sind verwiesene Bestimmungen auf Mikroorganismen bisweilen nicht oder nur ungenügend bzw. unzureichend anwendbar. Für jene Fälle, in denen die Anwendung des Chemikalienrechts auf biologische Arbeitsstoffe zu kurz greift, wird eine entsprechende Ergänzung angeregt.

Zu § 5 Abs 3 und 4 und zu § 51:

Den Bestimmungen des Abs 3 und 4 betreffend die Verwendung kommt in der Praxis und in der faktischen Durchführung des Gesetzes beträchtliche Bedeutung zu. Die Wirksamkeit dieser Bestimmungen ist jedoch durch das Fehlen einer (über die Spezialbestimmung des § 51 Abs 1 Z 13 hinausgehenden) Strafandrohung gefährdet. Es wäre daher erforderlich, eine subsidiäre Strafbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die zur Anwendung gelangt, soweit die Verwendung eines vorschriftswidrig in Verkehr gebrachten Biozid-Produktes oder die sicherheitswidrige Verwendung eines erlaubten Biozid-Produktes nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift mit Strafe bedroht ist.

Bei der Konzipierung dieser Sanktion wäre jedoch auf die Verhältnismäßigkeit besonders Rücksicht zu nehmen. So wäre die Strafandrohung gegen den Arbeitgeber oder den Anordnungsbefugten zu richten, wenn den ArbeitnehmerInnen vorschriftswidrige Biozid-Produkte zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung gestellt werden oder wenn ArbeitnehmerInnen auf Weisung des Anordnungsbefugten gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Verwendung verstoßen.

Zu § 35 Abs 1:

Nach Abs 1 des Entwurfes sind Mikroorganismen nach § 2 der VbA zuzuordnen. Die Zuordnung zu den Risikogruppen nach § 2 VbA bezieht sich nur auf das Infektionsrisiko, nicht aber auf das Risiko, Allergien und/oder toxische Wirkungen hervorzurufen. Die VbA

sieht vor, daß die allergieauslösenden und/oder toxigenen Wirkungen der biologischen Arbeitsstoffe zusätzlich nach § 3 Z 4 VbA beurteilt werden müssen.

Nach Auffassung der Anstalt ist es unbedingt notwendig, daß auch für alle Wirkstoffe in Biozid-Produkten das Risiko einer Allergieauslösung oder einer toxigenen Wirkung berücksichtigt wird und in der Einstufung und Kennzeichnung zu Ausdruck kommt.

Die Anstalt spricht sich daher dafür aus, daß die allergieauslösenden und toxigenen Wirkungen der im Produkt enthaltenen Mikroorganismen bewertet und angegeben werden müssen.

Zu § 35 Abs 5 Z 5:

Die im Entwurf vorliegende Bestimmung der Z 5 erscheint als nicht geeignet, die deutliche und nachvollziehbare Angabe der im Produkt enthaltenen Mikroorganismen zu gewährleisten. Die in Z 23 des Abs 5 vorgesehene Angabe der Risikogruppe erscheint als keineswegs ausreichend. In der Praxis werden als Wirkstoffe nur Mikroorganismen der Risikogruppe 1 und allenfalls 2 in Betracht kommen. Gemessen am Gesundheitsrisiko ist der Übergang von der Risikogruppe 1 zur Risikogruppe 2 fließend, und auch innerhalb jeder Risikogruppe sind Mikroorganismen sowohl mit vergleichsweise höherem Infektionsrisiko als auch solche mit vergleichsweise geringerem Infektionsrisiko enthalten. Da die Vorgangsweise beim Gesundheitsschutz bei der Arbeit primär darauf abstellt, Arbeitsstoffe mit höherem Gefahrenpotential durch solche mit niedrigerem zu ersetzen, ist schon deshalb die Angabe der Spezies der Mikroorganismen unverzichtbar.

Zu § 36:

Das Sicherheitsdatenblatt, auf das der Entwurf verweist, ist für chemische Stoffe und Zubereitungen konzipiert und optimiert, nicht jedoch für Mikroorganismen und andere biologische Arbeitsstoffe. Daher können sich hinsichtlich der Biozid-Wirkstoffe, die biologische Arbeitsstoffe sind, für den Gesundheitsschutz von Personen, insbesondere von Arbeit-

nehmerInnen, gefährliche Lücken ergeben; dies kann beispielsweise die deutliche und nachvollziehbare Bezeichnung der Wirkstoffe, die Angabe der Zusammensetzung und die Beschreibung von gefährlichen biologischen Eigenschaften betreffen.

Eine entsprechende Anpassung der Anforderungen an die Möglichkeit, dass biologische Arbeitsstoffe als Wirkstoffe zum Einsatz gelangen, erscheint erforderlich.

Zu § 52:

Die in verschiedenen Bereichen des Arbeitsrechtes gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Beauftragte (gemäß § 9 Abs 2 letzter Satz VStG) auch ArbeitnehmerInnen bestellt werden, die in untergeordneter Position weisungsgebunden sind und denen wohl eine vorgebliche, aber keine ausreichende innerbetriebliche Anordnungsbefugnis zusteht, die ihrer strafrechtlichen Verantwortung für die Einhaltung der jeweiligen Verwaltungsvorschrift angemessen wäre. Dies hat in der Praxis wiederholt zu der unakzeptierbaren Situation geführt, daß abhängige Beschäftigte de facto als Empfänger von Verwaltungsstrafen bestellt wurden.

Um diesem Mißbrauch entgegenzuwirken, ist es nach Auffassung der Anstalt erforderlich, daß die Bestellung nur dann rechtswirksam ist,

1. wenn die Bestellten leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (dies folgt dem bewährten Vorbild des § 23 Abs 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993) und
2. wenn die Person ihrer Bestellung nicht nur nachweislich zugestimmt hat (§ 9 Abs 4 VStG), sondern diese Zustimmung mit der Bekanntgabe der Bestellung übermittelt wurde.

Zu § 55 Abs 5:

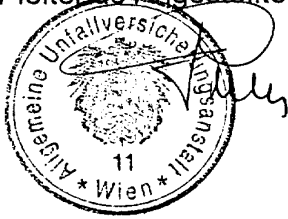
Zum Zweck der Rechtssicherheit wird angeregt, im Gesetz vorzusehen, daß die in Abs 5 angesprochenen neuen Verordnungen festzustellen haben, welche der als Bundesgesetz weitergeltenden Bestimmungen mit Inkrafttreten der Verordnung außer Kraft treten.

Dies entspricht der in Bundesgesetzen geübten Vorgangsweise, wenn Verordnungen auf Gesetzesstufe übergeleitet werden (zB: § 125 Abs 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,

§ 195 Abs 2 Mineralrohstoffgesetz bzw § 217 Abs 2 Berggesetz 1975, § 104 Abs 4 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

Hochachtungsvoll

Der leitende Angestellte



A large, stylized handwritten signature.